

bei der Krönung der Herzogin Anna amtiert hatte⁸²). Und die Zeremonie, der sich Franz III., der Sohn Franz' I. von Frankreich, 1532 unterzog, hat Bertrand d'Argentré in allen Einzelheiten beschrieben⁸³). Als freilich die Bretagne dem Königshaus zugefallen war, brauchte die Krönung in Rennes am Pariser Hof keine Bedenken mehr zu erregen. Im 15. Jahrhundert war es dagegen zu Auseinandersetzungen über die Anmaßungen des bretonischen Herzogs gekommen. Daß die Chronik von Saint-Brieuc zu 1402 die „königlichen Gewänder“ Johanns V. erwähnt und daß der in ihr enthaltene Ordo auf den Fürsten die Wörter *regalis*, *regnum* und *rex* bezieht, ist schon hervorgehoben worden. Ein vereinzelter Fall war das nicht. Auch Peter II. ließ 1455 eine Untersuchung über seine „droits royaux“ anstellen⁸⁴), und 1463 wandten sich die Legisten Ludwigs XI. mit einer langen Liste von Gravamina gegen Franz II. von der Bretagne⁸⁵): unter anderem machten sie ihm zum Vorwurf, daß er sich „souverain Seigneur“ nenne, daß er in seinen Briefen die Wendung „par la grace de Dieu“ gebrauche und daß er auf seinem Wappen eine Krone statt eines Herzogshuts führe. Diese Entwicklung des 15. Jahrhunderts ist deshalb so bedeutsam, weil hier der Zusammenhang zwischen der Fürstenweihe und den staatsrechtlichen Ansprüchen des Fürsten endlich einmal zu greifen ist. In einem sorgfältig überlegten Auftritt ließ sich der Herzog der Bretagne wie ein König in die Herrschaft einweisen (allein die Salbung wurde ihm noch vorenthalten); und nach den vorgelegten Zeugnissen wird man nicht fehlgehen, dies als die Vorstufe zu einer weitgehenden Lösung aus der Oberhoheit des französischen Königs zu betrachten.

Es ist die Frage, wie weit man die Absichten und Vorstellungen des 15. Jahrhunderts auch dem 12. zutrauen darf. Waren die Zeremonien, in denen sich damals die Fürsten von Rouen bis Bordeaux bestätigen ließen, nur aus einem nichtssagenden Prunkbedürfnis entstanden, so daß jetzt die Herrscherweihe wie ein abgesunkenes Kulturgut auch den Untertanen des Königs, nämlich den Lehensfürsten, zugute kam? Oder kündete sich in den geistlichen Handlungen ein neues Streben nach unmittelbarem Gottesgnadentum und nach Freiheit von der kapetingischen Bevormundung an? Die Benediktionen sind vor allem im Machtbereich der Plantagenets und zum Teil ebendort bezeugt, wo sich daneben auch

⁸²) Bull. archéol. de l'Association bretonne 2, 2 (1850) 167—172.

⁸³) L'histoire de Bretagne, liv. XII, c. 71 (Paris 1588) fol. 824 ff.; s. auch Th. Godefroy, Le ceremonial français, ed. D. Godefroy 1 (Paris 1649) 609—625.

⁸⁴) Morice 2 (Paris 1744) 1656.

⁸⁵) Morice 3 (Paris 1746) c. 47.